

Reorganisation Gemeindebehörden Einwohnergemeinde Walkringen

Teilrevision Gemeindeverfassung und Wahl- und Abstimmungsreglement

Bericht über das Mitwirkungsverfahren vom 16. Juni bis 14. August 2017

Legende:

- Streichen
- Neu

I. Gemeindeverfassung			
Mitwirkungseingabe von Sabine und Felix Arnold, Walkringen			
Revidierter Artikel	Eingabe	Bemerkungen Gemeinderat	Entscheid
Art. 10 (Geschäftsprüfungskommission, GPK) Ersatzlos gestrichen	Zu Art. 10 Die Streichung der GPK ist nicht vorzunehmen. Die GPK soll mehr Kompetenzen erhalten und auch unter dem Jahr (und nicht nur bei den Geschäften der Gemeindeversammlung) Einsicht haben.	Grundsätzlich können einer ständigen Kommission alle Kompetenzen reglementarisch übertragen werden, solange diese Kompetenzen nicht bereits einem anderen Organ reglementarisch übertragen worden sind. Das bedeutet, dass die Aufgaben der GPK soweit erweitert werden könnten, wie dies die Reglemente der Gemeinde zulassen. Dort wo bereits eine andere Kommission oder ein anderes Organ für eine Aufgabe zuständig ist, kann die GPK nicht Kompetenzen erhalten, es sei denn, die Stimmberechtigten würden eine entsprechende Reglements-Änderung vornehmen und die Aufgaben von den bisher	Artikel wird wie in Auflage ersatzlos gestrichen.

		<p>zuständigen Organen an die GPK übertragen. Die wichtigen Geschäfte werden anlässlich einer Einwohnergemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten beraten und beschlossen. Dabei können die Stimmberechtigten alle Unterlagen einsehen. Weiter erfolgt eine umfassende Finanz- wie z.T. auch Geschäftsprüfung durch das externe und professionelle Rechnungsprüfungsorgan. Eine GPK wird als nicht notwendig erachtet und eine weitergehende Zuständigkeit führt lediglich zu einer „Verkomplizierung“ der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten = fehlende Führungsverantwortung.</p>	
<p>Art. 13, Abs. 2 (Ständige Kommissionen) ...</p> <p>² Bei der Wahl der Mitglieder in ständige Kommissionen hat sich der Gemeinderat nach Möglichkeit an den Wähleranteil bei den Proporzahlen des Gemeinderates zu halten, soweit genügend Vorschläge eingehen. Die Zuteilung der Sitze nach Parteien ist gesamthaft über alle ständigen Kommissionen (Liko SFK, SK, HTK, Kösi und VEK KBG, HBK, TBK) vorzunehmen. Kann eine Partei ihre Kommissionssitze innerhalb von 3 Monaten seit Beginn der neuen Amtsdauer nicht besetzen, so werden die Kommissionssitze zur Besetzung innerhalb der Bevölkerung ausgeschrieben. Bei mehreren Vorschlägen hat der</p>	<p>Zu Art. 13, Abs. 2</p> <p>Die Reduktion von bisher fünf auf drei ständige Kommissionen darf nicht dazu führen, dass bei einer Zusammenlegung von SK und SFK wichtige Aufgaben nicht mehr wahrgenommen werden können. Besonders die Bereiche Alters- und Jugendarbeit, Asylwesen und Kultur sind wichtige Themen unserer Gesellschaft - sie dürfen nicht bedeutungslos werden. Biodiversität fördert lokale Wertschöpfung und das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Naturerfahrungen der Einwohnerinnen und Einwohner.</p>	<p>Grundsätzlich müssen im Reglement / Anhang nicht alle Details normiert und festgelegt werden. Es ist durchaus zulässig nur die Grundsätze (Mitgliederzahl, hauptsächlichen Aufgaben, Zuständigkeiten und Entscheidbefugnisse) festzuschreiben und die Details an den GR zu delegieren, welcher z.B. mit Verordnung oder Funktionendiagramm die Einzelheiten erlassen kann. Dadurch kann GR auch auf Änderungen z.B. des übergeordneten Rechtes sowie nach fachlicher Kompetenz Mitglieder handeln und auch führen.</p>	<p>Reduktion der ständigen Kommissionen wird wie in Auflage belassen.</p> <p>Art. 13, Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: Die Details werden im Organisationshandbuch durch den Gemeinderat geregelt.</p> <p>Im Anhang I ist bei der Tiefbaukommission (TBK) folgende zusätzliche Aufgabe aufzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwelt- und Naturschutz

<p>Gemeinderat die parteilosen Personen zu bevorzugen. ...</p>	<p>Dem persönlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Wert der Biodiversität ist Rechnung zu tragen. Biodiversitätsförderung ist daher in die Pflichtenhefte der Kommissionen aufzunehmen, und zwar nicht nur der Bereich Naturschutz, sondern auch im Tief- und Hochbau, bei der Beschaffung und den Werkdiensten. - Detailliert ausformulierte Aufgabenbeschriebe für die jeweiligen Kommissionen sind daher unerlässlich.</p>	<p>Allenfalls ist in Art. 13, Abs. 1 zu ergänzen: Die Details werden im Organisationshandbuch durch den Gemeinderat geregelt.</p> <p>Bei der TBK ist unter Aufgaben und Befugnisse / Organisation und Aufsicht in den Bereichen zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umwelt- und Naturschutz 	
<p>Art. 26 (Amtszeitbeschränkung) Ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 26 Die Amtszeitbeschränkung muss bestehen bleiben. Neue Mitglieder im Gemeinderat bringen neue Perspektiven und Ideen und verhindern ein Erstarren in alten Mustern und ein «Überaltern» des Gemeinderats.</p>	<p>Die Amtsdauer von 4 Jahren bleibt. Demnach können alle 4 Jahre neue Mitglieder zur Wahl nominiert werden. Mit der Aufhebung der Amtszeitbeschränkung wird keine Wahl verhindert, jedoch könnten allfällig kompetente und fähige Persönlichkeiten länger ihre Führungskompetenz der Gemeinde zur Verfügung stellen. Ebenso bei den Kommissionen, welche grundsätzlich durch fachlich kompetente Personen zu besetzen sind. Da wie bisher der GR Wahlvorschläge der Parteien zu berücksichtigen hat, können die Parteien neue Wahlvorschläge einreichen und eine Ab- bzw. Neuwahl eines Kommissionsmitgliedes herbeiführen.</p>	<p>Artikel wird wie in Auflage ersatzlos gestrichen.</p>
<p>Mitwirkungseingabe von Evelyne Brogle-Zimmermann, Walkringen</p>			
<p>Art. 10 (Geschäftsprüfungskommission, GPK)</p>	<p>Zu Art. 10</p>	<p>Siehe Bemerkungen vorne</p>	<p>Siehe Beschluss vorne</p>

Ersatzlos gestrichen.	Die GPK muss neu definierte Kompetenzen und Aufgaben erhalten, damit wird ihre Existenz wieder unerlässlich.		
Art. 26 (Amtszeitbeschränkung) Ersatzlos gestrichen.	Zu Art. 26 Der Artikel muss belassen werden. Nach einer gewissen Zeit muss die Möglichkeit bestehen frischen Wind in eine Gemeindebehörde zu bringen. 12 oder für den Gemeindepräsidenten 16 Jahre sind doch eine lange Zeit, da kann einiges bewegt werden, aber auch stillstehen.	Siehe Bemerkungen vorne	Siehe Beschluss vorne
Anhang I KOMMISSION FÜR SOZIALES, FREIZEIT UND KULTUR (SFK) Wird aufgehoben.	Zu Anhang 1; SFK Die Schulkommission ist ausgelastet mit ihren Aufgaben. Mit einer Zusammenlegung der beiden Kommissionen verschwinden stillschweigend wichtige Aufgaben der Gemeinde wie: <ul style="list-style-type: none"> • Altersarbeit (die besteht zur Zeit hauptsächlich noch wegen dem IG Alter) • Jugendarbeit • Kultur Ich finde es nötig, dass die Aufgaben der neuen Kommission für Bildung u. Gesellschaft genau definiert sind mit den obengenannten Themen. Die bisherigen Angaben sind ungenau.	Grundsätzlich müssen im Reglement / Anhang nicht alle Details normiert und festgelegt werden. Es ist durchaus zulässig nur die Grundsätze (Mitgliederzahl, hauptsächlichen Aufgaben, Zuständigkeiten und Entscheidbefugnisse) festzuschreiben und die Details an den GR zu delegieren, welche z.B. mit Verordnung oder Funktionendiagramm die Einzelheiten erlassen kann. Dadurch kann GR auch auf Änderungen z.B. des übergeordneten Rechtes sowie nach fachlicher Kompetenz Mitglieder handeln und auch führen. Allenfalls ist in Art. 13, Abs. 1 zu ergänzen: Die Details werden im Organisationshandbuch durch den Gemeinderat geregelt.	Die Formulierung und die Auflistung der Aufgaben gemäss Auflage sind genügend. Art. 13, Abs. 1, Gemeindeverfassung, ist wie folgt zu ergänzen: Die Details werden im Organisationshandbuch durch den Gemeinderat geregelt.

Mitwirkungseingabe von Daniel Brogle, Walkringen			
<p>Art. 3 (Zuständigkeit; Urnenwahl)</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mehrheitswahlverfahren (Majorz) <ul style="list-style-type: none"> • den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person • den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person 2. im Verhältniswahlverfahren (Proporz) <ul style="list-style-type: none"> • die 5-4 Mitglieder des Gemeinderates • die 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission 	<p>Zu Art. 3</p> <p>Es macht Sinn, wenn der Vizepräsident vom GR gewählt wird. Jedoch soll die Amtszeit bis zu den nächsten Wahlen bestehen bleiben.</p> <p>Die Geschäftsprüfungskom. soll als Sicherungssystem bestehen bleiben in klar definierten Funktion, Rechte und Aufgaben, welche in der Gemeindeverfassung erhalten sein soll.</p>	<p>Mit jährlichem Wechsel des Vizepräsidenten wird eine Einbindung aller GR-Mitglieder in die „Führung“ und „Leitung“ des Ratsbetriebes gewährleistet, so dass u.a. auch eine grössere Vernetzung und Gesamtbetrachtung der GR-Geschäfte ermöglicht wird. Das GR-Mandat wird dadurch interessanter! Der Gemeinderat konstituiert sich selbst (Art. 8).</p> <p>Siehe Bemerkungen zu Art. 10 vorne.</p>	<p>Artikel wird gemäss Vorlage abgeändert.</p> <p>Siehe auch Beschluss vorne zu Art. 10.</p>
<p>Art. 7 a (Vertretung in Gemeindeverbänden u.ä.)</p> <p>neu</p>	<p>Zu Art. 7, Abs 1 + 2</p> <p>Nein, nicht nötig. Ersatzlos streichen.</p>	<p>Es wird angenommen, dass die Mitwirkungseingabe zum neuen Art. 7 a, betrifft:</p> <p>Abs. 1: Ohne diese Bestimmungen kann der GR die Stimmkraftbündelung von mehreren Delegierten auf nur einen Delegierten nicht vornehmen. Abs. 2: Ohne diese Bestimmung kann der GR den Delegierten keine verbindlichen Weisungen erteilen.</p>	<p>Neuer Art. 7 a wird ins Reglement aufgenommen.</p>
<p>Art. 10 (Geschäftsprüfungskommission, GPK)</p> <p>Ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 10</p> <p>Nein, bleibt bestehen. Die GPK soll über das ganze Jahr dauernd, die Geschäfte und Finanzen der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderates (inkl. des GP), überprüfen können. Genauer Beschrieb zu Aufgaben, Rechte und</p>	<p>Siehe Bemerkungen vorne</p>	<p>Siehe Beschluss vorne</p>

	Funktion soll in der Gemeindeverfassung beschrieben sein. Zwischenberichte sind auch auf der Website der „Gemeinde Walkringen“ und/oder im Gemeindeheft (ungekürzt) nachzulesen.		
Art 19 a – c neu	Zu Art. 19 a – c Nicht nötig, da diese im Art.19, 1+2 (alt) genug enthalten sind	Gemäss Muster-OGR des Kt. Bern. Mit den neuen Bestimmungen werden dem GR klare und verbindliche Vorgaben gegeben, wie und unter welchen Bestimmungen selbstgewählte, freiwillige Aufgaben übernommen oder überbunden werden. Die neuen Regeln führen zu mehr Transparenz und verhindern willkürliches Handeln.	Neue Art. 19 a – c werden ins Reglement aufgenommen.
Art. 22, Abs. 3 und Art. 24 ... die Geschäftsprüfungskommission ...	Zu Art. 22 und 24 Bleibt erhalten, Siehe 3.2.(oben)	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 vorne	Siehe Beschluss zu Art. 10 vorne
Art. 26 (Amtszeitbeschränkung) Ersatzlos gestrichen.	Zu Art. 26 Vollständiger Text erhalten. Ich sehe keinen Grund, warum die Amtszeitbeschränkung aufgehoben werden soll. Im Gegenteil, dass es nicht Sinn macht, dass jemand zu lange ein Amt betreibt und effizient und ideenreich bleibt. Dies ist immer eine Chance für die ganze Gemeinde, wenn es zu einem klaren Wechsel in den gewählten Organen kommt.	Siehe Bemerkungen vorne	Siehe Beschluss vorne
Anhang I	Zu Anhang I Es macht nicht Sinn, wenn der Gemeindeschreiber übermässig Aufträge der Kommissionen	Dem Gemeindeschreiber werden nirgends Aufträge überbunden. Grundsätzlich müssen im Reglement / Anhang nicht alle Details normiert und festgelegt	Nein. Änderungen im Anhang I gemäss Auflage.

	<p>übernimmt und diese dann nicht effizient und Situationsgerecht erledigt.</p> <p>Die Aufgaben, Rechte, Befugnisse und Pflichten sollen genau in diesem Anhang festgelegt werden.</p>	<p>werden. Es ist durchaus zulässig nur die die Grundsätze (Mitgliederzahl, hauptsächlichen Aufgaben, Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse) festzuschreiben und die Details an den GR zu delegieren, welche z.B. mit Verordnung oder Funktionendiagramm die Einzelheiten erlassen kann. Dadurch kann GR auch auf Änderungen z.B. des übergeordneten Rechtes sowie nach fachlicher Kompetenz Mitglieder handeln und auch führen.</p>	
Mitwirkungsbeitrag von Freie Wähler Walkringen			
<p>Art. 3 (Zuständigkeit; Urnenwahl)</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne</p> <p>1. Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person • den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person <p>2. im Verhältniswahlverfahren (Proporz)</p> <ul style="list-style-type: none"> • die 5-4 Mitglieder des Gemeinderates • die 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission 	<p>Zu Art. 3</p> <p>Mit dem Verzicht der Wahl eines Vizepräsidenten an der Urne sind wir einverstanden.</p> <p>Ergänzung: Jedes Gemeinderatsmitglied amtiert in der laufenden Amtsperiode ein Jahr als Vizepräsident. (Dauer Amtsperiode 4 Jahre, 4 Gemeinderäte = Jeder Gemeinderat ist ein Jahr Vizepräsident)</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission ist zu belassen.</p> <p>Begründung: Die GPK kann in alle Akten eines Gemeindeversammlungsgeschäftes Einsicht nehmen. Sie ist befugt, von Behörden und Verwaltung</p>	<p>Siehe Bemerkungen vorne</p>	<p>Siehe Beschluss vorne</p>

	Auskünfte einzuholen. Die detaillierte Einsichtnahme ist den Stimmberechtigten untersagt.		
Art. 10 (Geschäftsprüfungskommission, GPK) Ersatzlos gestrichen.	Zu Art. 10 Auf die GPK ist nicht zu verzichten (siehe Begründung Art. 3) Die Artikel 10 ist bis auf folgende Änderung zu belassen: Art. 3 Die Geschäftsprüfungskommission prüft alle Geschäfte, die der Gemeindeversammlung vorgelegt werden, (streichen) Der GPK sollen mehr Kompetenzen zugeordnet werden. Sie soll befugt werden, in alle Geschäfte der Gemeinde (sowohl Gemeinderat, Gemeindeversammlung und Urnengeschäfte) Einsicht zu nehmen. Es braucht eine unabhängige, zukunftsorientierte Aussenansicht!	Siehe Bemerkungen vorne	Siehe Beschluss vorne
Art. 22, Abs. 3 und Art. 24 ... die Geschäftsprüfungskommission ...	Zu Art. 22 und 24 Nicht streichen	Siehe Bemerkungen zu Art. 10 vorne	Siehe Beschluss zu Art. 10 vorne
Art. 26 (Amtszeitbeschränkung) Ersatzlos gestrichen.	Zu Art. 26 Alle Streichungen aufheben Die Amtszeitbeschränkung ist zu belassen. Die bisherige Formulierung der Amtszeitbeschränkung ist zu belassen.	Siehe Bemerkungen vorne	Siehe Beschluss vorne
Anhang I	Zu Anhang I Im Anhang sind die Kommissionsaufgaben aufgelistet. Wo sind die Aufgaben des Präsidiums	Wie bisher ist keine Präsidialkommission vorgesehen. Die Aufgaben sind weiterhin Bestandteil des	Keine Änderung wie in Auflage

	ersichtlich? Der Gemeindeverfassung ist auch eine Art Organigramm anzuhängen. Transparenz.	Organisationshandbuches, wie bisher.	
Anhang I; HBK	<p>Untergeordnete Stelle ändern: Leiter Hauswarte</p> <p>Aufgaben und Befugnisse: Die Durchführung und Organisation des Baupolizeiwesens... ist zu belassen</p>	<p>In Ordnung, Redaktionelle Änderung</p> <p>Grundsätzlich müssen im Reglement / Anhang nicht alle Details normiert und festgelegt werden. Es ist durchaus zulässig nur die die Grundsätze (Mitgliederzahl, hauptsächlichen Aufgaben, Zuständigkeiten und Entscheidbefugnisse) festzuschreiben und die Details an den GR zu delegieren, welche z.B. mit Verordnung oder Funktionendiagramm die Einzelheiten erlassen kann. Dadurch kann GR auch auf Änderungen z.B. des übergeordneten Rechtes sowie nach fachlicher Kompetenz Mitglieder handeln und auch führen, ev. auch durch die Verwaltung</p>	<p>Wird angepasst.</p> <p>Nein. Anhang wie in Auflage</p>
Anhang I; TBK	<p>Untergeordnete Stelle ändern: Leiter Werkhof</p>	In Ordnung, Redaktionelle Änderung	Wird angepasst.
Mitwirkungseingabe SP Walkringen			
Art. 3 (Zuständigkeit; Urnenwahl)	Zu Art. 3	Siehe Bemerkungen vorne	Siehe Beschluss vorne
<p>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne</p> <p>1. Mehrheitswahlverfahren (Majorz)</p> <ul style="list-style-type: none"> den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person 	<p>Wir unterstützen die Wahl des Vize-Gemeindepräsidenten innerhalb des Gemeinderates. Anstelle von jährlichem Wechsel schlägt die SP vor den Vize-GP für eine Legislatur (4Jahre) zu wählen. Bei längerem Ausfall des</p>	Keine Bemerkungen	

<ul style="list-style-type: none"> • den Vizepräsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person <p>2. im Verhältniswahlverfahren (Proporz)</p> <ul style="list-style-type: none"> • die 5-4 Mitglieder des Gemeinderates • die 3 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission 	<p>GP ist die Kontinuität besser gewährleistet.</p> <p>Eine Reduktion ist nur möglich, wenn die Aufgabenverteilung gewährleistet ist.</p> <p>Siehe auch Kommentar unter Kommissionen Anhang 1.</p>		
<p>Art. 10 (Geschäftsprüfungskommission, GPK)</p> <p>Ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 10</p> <p>So wie die Aufgaben heute bestehen und wahrgenommen werden können, macht die GPK keinen Sinn und eine Auflösung ist sinnvoll.</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass mit einem Pflichtenheft und mehr Kompetenzen die GPK ihre Berechtigung hat. Unter mehr Kompetenzen verstehen wir die Einsicht in Geschäfte auch unter dem Jahr, (zum Beispiel bei Arbeitsvergaben, bei den anstehenden Hausverkäufen etc.) und nicht nur in Geschäfte für die Gemeindeversammlung.</p> <p>Vorschlag SP: Die GPK soll mit entsprechendem Pflichtenheft und nötigen Kompetenzen beibehalten werden.</p>	<p>Siehe Bemerkungen vorne</p>	<p>Siehe Beschluss vorne</p>
<p>Art 19 a - c</p>	<p>Zu Art. 19 ff</p> <p>In den Absätzen 1 und 2 des Art. 19 ist alles geregelt,</p>	<p>Siehe Bemerkungen vorne</p>	<p>Siehe Beschluss vorne</p>

	Wir fragen uns, ob so eine detaillierte Beschreibung nötig ist. Die Erweiterung mit 19a bis 19c ist als eine Einschränkung der Arbeit der Gemeinderäte anzusehen. Einzig Artikel 19c/ 2 kann als 19/ 3 übernommen werden.		
Art. 21 (Wählbarkeit) a. b. in die Organe der Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsorgan die nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung befähigten Personen.	Zu Art. 21, b Ist nicht ganz verständlich. Darum unser Vorschlag: Wählbar ist: Ein Rechnungsprüfungsorgan, das die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung erfüllt.	Keine Bemerkungen	Artikel wird gemäss Vorlage abgeändert.
Art. 26 (Amtszeitbeschränkung) Ersatzlos gestrichen.	Zu Art. 26 Wir sehen durchaus Vorteile einer Amtszeitbeschränkung. Neue Mitglieder bringen auch immer wieder neue Anregungen. Zudem wird dadurch eine „Überalterung“ des Gremiums verhindert. Die anderen Regelungen machen ebenfalls Sinn. Die SP verlangt die Beibehaltung von Artikel 26/ 1-6	Siehe Bemerkungen vorne	Siehe Beschluss vorne
Anhang I	Zu Anhang I Die SP ist grösstenteils mit der neuen Zuteilung einverstanden. Was fehlt, ist ein detaillierter Aufgabenbeschrieb und ein Festhalten der Zuständigkeiten der Kommissionen (auch für die GPK) und inklusive des Präsidialen.	Siehe Bemerkungen vorne	Siehe Beschluss vorne

	<p>Im Rahmen von Transparenz und Kommunikation gegenüber den Bürger/Innen ist es sinnvoll die Aufgaben im Anhang 1 zu beschreiben und nicht auf der Verordnungsebene, die den Bürger/Innen nicht zugänglich ist. So gesehen ist die Auflistung der Aufgaben in Form der heutigen Schulkommission als Beispiel zu nehmen. Anhang 1 muss entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Beim Zusammenlegen von Schulkommission und Sozialem zu Bildung und Gesellschaft, darf die Alterspolitik, Jugendarbeit, Asylwesen und Kultur auf Gemeindeebene nicht verschwinden.</p>		
II. Abstimmungs- und Wahlreglement			
Mitwirkungseingabe von Sabine und Felix Arnold, Walkringen			
<p>Art. 46 (Gemeinderat, besondere Sitzverteilung mit Gemeindepräsident und Vizepräsident)</p> <p>Ersatzlos gestrichen.</p>	<p>Zu Art. 46</p> <p>Der «Walkringer Proporz» ist beizubehalten. Er hat sich bewährt und sichert politischen Minderheiten einen Sitz im Gemeinderat.</p>	<p>Grundsätzlich ist der Walkringer-Proporz mit 5 Mitgliedern in den Behörden kaum mehr notwendig, insbesondere da der Minderheitenschutz besteht (Art. 57).</p>	<p>Artikel wird wie in Auflage ersatzlos gestrichen.</p>

Mitwirkungseingabe von Evelyne Brogle-Zimmermann, Walkringen			
Art. 46 (Gemeinderat, besondere Sitzverteilung mit Gemeindepräsident und Vizepräsident) Ersatzlos gestrichen.	Zu Art. 46 Der Walkringer Proporz gibt auch Minderheiten auf eine Vertretung im GR. Das muss so belassen werden. Dieser Artikel muss belassen werden.	Siehe Bemerkungen vorne	Siehe Beschluss vorne
Mitwirkungseingabe von Daniel Brogle, Walkringen			
Art. 46 (Gemeinderat, besondere Sitzverteilung mit Gemeindepräsident und Vizepräsident) Ersatzlos gestrichen.	Zu Art. 46 Bleibt erhalten	Siehe Bemerkungen vorne	Siehe Beschluss vorne
Mitwirkungseingabe von Freie Wähler Walkringen			
Art. 46 (Gemeinderat, besondere Sitzverteilung mit Gemeindepräsident und Vizepräsident) Ersatzlos gestrichen.	Zu Art. 46 Abs. 1: Der Walkringen-Proporz ist nicht zu teilen. Abs. 2: Neu durch 5 resp. 6 zu teilen.	Siehe Bemerkungen vorne	Siehe Beschluss vorne
Mitwirkungseingabe SP Walkringen			
Art. 11, Abs 2 (... ² Pro Abstimmungslokal wird ein Lokalpräsident bestimmt	Zu Art. 11, Abs. 2 Die Wahl eines Lokalpräsidenten aus dem Gemeinderat ist beizubehalten.	Die Beibehaltung macht keinen Sinn. Der Gemeinderat hat mit der Reduktion auf 5 Mitglieder genügend Aufgaben, warum soll noch etwas gemacht werden, das weder notwendig, erforderlich noch nützlich ist. Ein Lokalpräsident hat	Artikel/Absatz wird wie in Auflage ersatzlos gestrichen

		keine Aufgaben und daher keine Berechtigung mehr.	
Art. 26, Abs. 1 (Wahltermin) ¹ Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt. ...	Zu Art. 26, Abs. 1 Die Gesamterneuerungswahlen der vier Gemeinderäte finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt. Unser Vorschlag: Die Wahl des Gemeindepräsidenten wird im gleichen Jahr bereits im zweiten Quartal durchgeführt.	Vorteil des Vorschlages ist, dass politische Parteien / Gruppierungen sich nach der Wahl des Gemeindepräsidenten entsprechend die Wahlliste für den Gemeinderat bestücken können. Nachteil: Unnötiger personeller und finanzieller Mehraufwand durch zwei Wahlgänge.	Nein. Bisheriger Artikel wird nicht abgeändert.
Art. 46 (Gemeinderat, besondere Sitzverteilung mit Gemeindepräsident und Vizepräsident) Ersatzlos gestrichen.	Zu Art. 46 Der Walkringer Proporz ist eine faire Sache und hat sich bewährt. Artikel 46/ 1-6 müssen mit den entsprechenden Anpassungen beibehalten werden.	Siehe Bemerkungen vorne	Siehe Beschluss vorne

Walkringen, 23. August 2017

Der Gemeinderat